

TOP

| Gremium | Termin | Status |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Bau- und Grundstücksausschuss Stadtrat | 25.11.2019 09.12.2019 | öffentlich öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

**Stadtteilverbindungsstraße Oggersheim – Melm; Genehmigung der
Maßnahme**

Vorlage Nr.: 20190659

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Die Durchführung der Maßnahme „Ausbau der Stadtteilverbindungsstraße zwischen Oggersheim und der Melm“, mit Herstellungskosten in Höhe von

2.940.000 Euro (brutto),

wird genehmigt

1. Vorbemerkungen und Begründung

Mit der Herstellung der Erschließungsanlage des Wohngebietes Melm wurde 1994 begonnen. Zum Bau der Erschließungsanlage und auch zur Gewährleistung der Bauausführung der Hochbaubebauung musste zunächst eine geeignete Zuwegung in Form einer provisorischen Baustraße geschaffen werden. Dies erfolgte durch die Ertüchtigung und Verbreiterung einer bereits vorhandenen Wegeverbindung zwischen der Großpartstraße und dem östlichen Ortsrand des Siedlungsgebietes Notwende.

Die Hochbaubebauung des Wohngebietes ist inzwischen zu ca. 90 % fertiggestellt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Hochbaubebauung in den kommenden 5 Jahren endgültig abgeschlossen ist. Die derzeitige Einwohnerzahl beträgt ca. 4.800 Einwohner (Stand Dez. 2018) und wird sich voraussichtlich noch auf ca. 5.400 Einwohner erhöhen.

Mit der steigenden Zahl der Einwohner hat sich auch die Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen, im Besonderen auf der „Baustraße“ erhöht. Nach Abschluss der Bebauung des Gebietes werden ca. 8.500 Kfz-Fahrten pro Tag erwartet. Für diese Verkehrsbelastung ist die derzeit bestehende Hauptzufahrt nicht ausgelegt und auch nicht belastbar.

Die „Baustraße“ wird ebenfalls von den Buslinien 71 und 72 des ÖPNV befahren.

Um für den Rad- und Fußgängerverkehr in das Baugebiet Melm eine sichere Alternative abseits der Fahrbahn anbieten zu können, wurde zusätzlich ein mit einer wassergebundenen Decke befestigter provisorischer straßenbegleitender Weg hergestellt.

Mit der vorliegenden Maßnahme soll nun die „Baustraße“ entsprechend den künftigen verkehrlichen Anforderungen als Stadtteilverbindungsstraße ausgebaut werden.

Das erforderliche Baurecht wurde durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“ geschaffen.

Die für den Bau der Straße beantragten Zuwendungen wurden durch das Land im Sommer 2019 genehmigt.

Da die Straße in der Nähe des Großparthweiher verläuft und das anfallende Oberflächenwasser über Versickerungsbecken in den Untergrund geleitet werden muss, ist zusätzlich eine Genehmigung der Maßnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz er-

forderlich. Der Bebauungsplan hat in Bezug auf das Wasserrecht keine Bündelungswirkung. Diese Genehmigung musste daher eigenständig beantragt werden. Die Genehmigungsunterlagen wurden zur Vorabstimmung der SGD-Süd vorgelegt. Im Rahmen ihrer Prüfung hat diese zusätzliche Nachweise und Gutachten gefordert, die derzeit noch in Bearbeitung sind.

Ebenfalls finden zurzeit die Verhandlungen zum Erwerb der zum Bau der Stadtteilverbindungsstraße erforderlichen Grundstücke statt.

Es ist davon auszugehen, dass nach Vorlage der zuvor genannten Voraussetzungen und der Bauvorbereitung (Ausführungsplanung, Ausschreibung der Bauleistung und deren Vergabe) mit dem Bau begonnen werden kann.

Der Ortsbeirat von Oggersheim hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 über die Maßnahme beraten. Sie wurde am 22.5.2018 in einer Bürgerversammlung den interessierten Anwohnern aus der Notwende und der Melm vorgestellt.

2. Baubeschreibung

Die Trassenführung der neuen Straße orientiert sich an dem Verlauf der heutigen Baustraße. Sie bezieht den Einmündungsbereich der Großpartstraße in die Mittelpartstraße mit ein und endet mit dem Anschluss an den Albert-Haueisen-Ring.

Die neu herzustellende Straße hat eine Länge von ca. 780 m.

Die Breite der Fahrbahn beträgt 6,50 m.

Die Fahrbahnfläche wird in Asphaltbauweise hergestellt.

Beidseitig wird die Fahrbahn durch Hochbordsteine und eine 30 cm breite gepflasterte Rinne eingefasst.

Auf der Nord.- / Ostseite der Fahrbahn ist ein straßenbegleitender, asphaltierter und beleuchteter kombinierter Rad.- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m geplant.

Zwischen dem kombinierten Rad.- und Gehweg und der Fahrbahn wird ein 2,25 m breiter Grünstreifen hergestellt. Im Bereich dieses Grünstreifens sowie einem 2,00 m breiten Grünstreifen auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist, soweit dies die vorhandenen Grundstücksverhältnisse zulassen, die Pflanzung von Alleebäumen geplant.

Diese Baumpflanzungen sind neben mehreren an den Randbereich der Straße angrenzenden größere Grünflächen (z.B. Streuobstwiesen, Gehölzfläche) Bestandteil des landespflegerischen Ausgleichs der Maßnahme.

Das im Bereich der befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird über Straßeneinläufe und Entwässerungsleitungen zu den ebenfalls im Rahmen der Maßnahme herzustellenden Versickerungsbecken transportiert, um dort zu versickern.

Im Bereich des Großparthweihers sind zwei Bedarfsbushaltestellen geplant, um im Sommer das Naherholungsgebiet Willersinn für Erholungssuchende und Badegäste an das Liniennetz des ÖPNVs anzubinden.

Um die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer beim Queren der Straße zu verbessern, sind im Bereich der Straßeneinmündungen und der Bushaltestellen Mitzeilen mit einer Breite von 2,50 m, als Querungshilfen geplant.

Die Knotenpunktbereiche Sudetenstraße / Albert-Hauelsen-Ring und Mittelpartstraße / Großpartstraße werden umgebaut und den Verkehrsverhältnissen angepasst.

Im Bereich des Knotens Sudetenstraße / Albert-Hauelsen-Ring wird die Vorfahrtsregelung geändert. Die Fahrbeziehung Sudetenstraße / Albert-Hauelsen-Ring ist künftig durchgängig und vorfahrtsberechtigt. Der aus Richtung Grenzweg kommende Teilabschnitt der Sudetenstraße wird untergeordnet.

Die Verkehrsregelung am Knoten Großpartstraße / Mittelpartstraße wird beibehalten.

Eine konkrete Bauablaufplanung liegt derzeit noch nicht vor, da diese und die Verkehrsführung erst im Rahmen der Ausführungsplanung erarbeitet werden.

Es ist derzeit angedacht die Maßnahme unter Vollsperrung der Baustraßentrasse durchzuführen, um die Bauzeit und die Dauer der von der Baumaßnahme ausgehenden Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Den Bewohnern der Rosenwörthstraße wurde zugesagt, dass die für sie von der Baumaßnahme ausgehenden Verkehrsauswirkungen sowie mögliche Schleichverkehre durch geeignete Maßnahmen, soweit dies machbar ist, reduziert werden.

In der Anwohnerversammlung am 22.05.2018 wurde besprochen, dass mit dem Bau der Stadtteilverbindungsstraße erst nach dem Ausbau der Rosenwörthstraße begonnen werden soll. Dieser ist für die 1. Jahreshälfte 2020 vorgesehen.

3. Terminplanung

Da derzeit für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung noch Gutachten und Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden, kann diese frühestens Anfang 2020 offiziell beantragt werden.

Der Erwerb der erforderlichen Grundstücke ist vor Baubeginn abzuschließen.

Sollten diese Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen kann mit dem Bau der Stadtteilverbindungsstraße gegen Ende der zweiten Jahreshälfte 2020 begonnen werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist von einer Bauzeit von 8 Monaten auszugehen.

4. Kostenschätzung

| | Leistung | Kostenansatz |
|---|--|-------------------|
| 1 | Straßenbau | 1.960.000,-- Euro |
| 2 | Deponiekosten | 120.000,-- Euro |
| 3 | Beleuchtungsanlage | 190.000,-- Euro |
| 4 | Alleebäume und landespflegerische Ausgleichsmaßnahme | 280.000,-- Euro |
| 5 | Ingenieurleistungen | 390.000,-- Euro |
| | Gesamtkosten | 2.940.000,-- Euro |

Die Kostenschätzung wurden im Jahr 2019 aufgestellt.. Wir weisen darauf hin, dass die durchschnittliche Baukostensteigerung pro Jahr nach Preisindex derzeit 6 % beträgt.

5. Finanzierung

| | |
|--|-------------------|
| Gesamtkosten | 2.940.000,-- Euro |
| Zuwendungen des Landes (65% der zuwendungsfähigen Kosten von 2.431.000,-- Euro)*1) | 1.580.150,-- Euro |
| Stadtanteil (Kredit) | 1.359.850,-- Euro |

*1) Die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Kosten zu den Baukosten resultiert aus der Tatsache, dass es sich nach den Förderbedingungen nicht bei allen Baukosten um zuwendungsfähige Kosten handelt, so ist unter anderem die Beleuchtungsanlage des Rad- und Gehweges nicht zuwendungsfähig.

6. Mittelbedarf

| | kassenmäßig | VE |
|----------|-------------------|-------------------|
| Vor 2019 | 103.332,-- Euro | |
| 2019 | 378.000,-- Euro | |
| 2020 | 1.000.000,-- Euro | 1.458.668,-- Euro |
| 2021 | 1.458.668,-- Euro | |

7. Verfügbare Mittel

Für die Durchführung der Maßnahme stehen für das Jahr 2019 378.000 Euro unter der Investitionsnummer 0444014407 zur Verfügung.

Für das Jahr 2020 ist die Bereitstellung von Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 Euro und für das Jahr 2021 von 1.458.668 Euro für die Durchführung der Maßnahme erforderlich.

Um mit der Durchführung der Baumaßnahme im Jahr 2020 beginnen zu können und die Beauftragung der gesamten Bauleistungen in 2020 durchführen zu können ist in 2020 eine VE in Höhe von 1.458.668 für das Jahr 2021 erforderlich. Diese muss im 1. Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt werden.

Um Bereits Anfang 2020 mit der Ausführungsplanung und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beginnen zu können ist die formelle Genehmigung der Maßnahme erforderlich.

Die Genehmigung erfolgt ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel und die VE-Mittel im Nachtragshaushaltsplan 2020 bereitgestellt, sowie vom Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt werden.